VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB

Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDDXXX

Nr. 6/2021

Potsdam, 05.03.2021

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

2.4 - Vergütungsverhandlungen mit dem BKK Landesverband Mitte für die Jahre 2020/2021
6. - Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen

Anlagen
- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2021
- KZBV Statement und zwei neue Flyer zur elektronischen Patientenakte
- Sonderinformation der KZVLB: Telematikinfrastruktur und IT-Sicherheitsrichtlinie

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN MIT DEM BKK LANDESVERBAND MITTE FÜR DIE JAHRE 2020/2021

Vor der noch ausstehenden Unterzeichnung der Verträge haben sich die Vertragspartner erfreulicherweise vorab auf die nachfolgenden Punktwerte einigen können:

IP/FU	01.01.2020 – 31.12.2020	1,1745 €
	01.01.2021 – 31.12.2021	1,2042 €
Bema-Teile 1, 2 und 4 (ohne IP, FU)	01.01.2020 – 31.12.2020	1,1213 €
	01.01.2021 – 31.12.2021	1,1497 €
Bema Teil 3	01.01.2020 – 31.12.2020	1,0067 €
	01.01.2021 – 31.12.2021	1,0322 €
Gutachterpunktwert	01.01.2020 – 31.12.2020	1,1213 €
	01.01.2021 – 31.12.2021	1,1497 €

Sobald die Verträge unterzeichnet sind, werden wir Sie umgehend über weitere Vertragsdetails informieren.

Die Punktwerte können sofort angesetzt werden, stehen allerdings – wie immer – unter dem Vorbehalt des Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde.

Rainer Linke, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes,Telefon: 0331 2977-311, rainer.linke@kzvlb.de

Rouven Krone, Ass. iur, Verwaltungsdirektor Telefon: 0331 2977-351, rouven.krone@kzvlb.de

PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Name/Ort	Bereich	**Ende** der Gutachtertätigkeit
Dipl.-Stom. Norbert Richter Frankfurt	Gutachter für **Parodontologie**	**13.02.2021**

Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, britta.bergmair@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2021

Alle Aktualisierungen nach RS 04/2021 sind fett gedruckt!

Kostenträger	*KCH,PAR,KB*	*IP,FU*	*ZE*	*KFO*
Primärkassen				
AOK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2021 1,1479	ab 01.01.2021 1,2088	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 1,0212
AOK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 1,0212
BKK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	**ab 01.01.2021 1,1497**	**ab 01.01.2021 1,2042**	ab 01.01.2021 0,9818	**ab 01.01.2021 1,0322**
BKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2021 0,9818	**ab 01.01.2021 1,0322**
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2021 0,9818	**ab 01.01.2021 1,0322**
IKK (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2021 1,1365	ab 01.01.2021 1,2537	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 1,0237
IKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 1,0237
SVLFG (*) (**) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2021 1,1444	ab 01.01.2021 1,2508	**ab 01.01.2021 0,9818**	ab 01.01.2021 1,0124
SVLFG (*) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	**ab 01.01.2021 0,9818**	ab 01.01.2021 1,0124
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	ab 01.01.2021 1,1423	ab 01.01.2021 1,2070	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 0,9960
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 07)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 0,9960
Ersatzkassen				
vdek (DAK, TK, KKH, HEK, HKK, BEK) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	ab 01.01.2021 1,1351	ab 01.01.2021 1,1810	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 0,9897
vdek (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 0,9897
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	ab 01.01.2021 1,2735	ab 01.01.2021 1,2735	ab 01.01.2021 1,0936	ab 01.01.2021 1,0936
Bundespolizei	ab 01.01.2021 1,2735	ab 01.01.2021 1,3583	ab 01.01.2021 1,0936	ab 01.01.2021 1,0936
Polizei Land Brandenburg	ab 01.01.2021 1,1351	ab 01.01.2021 1,1810	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 0,9897
Sozialamt(**)	ab 01.01.2021 1,1479	ab 01.01.2021 1,2088	ab 01.01.2021 0,9818	ab 01.01.2021 1,0212

(*) Die SVLFG mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

(**) Die BEMA-Nrn. 174a und 174b werden mit dem IP-Punktwert abgerechnet.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. **Punktwert: ab 01.01.2021 = 1,36 EUR**

Punktwertübersicht ab 01.01.2021 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 04/2021 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden-Württemberg	**02**	KCH, PAR, KB	**AOK: 1,1710** BKK: 1,1393 IKK: 1,1371 SVLFG: 1,1400 Knappschaft: 1,1375	1,1359
		IP/FU	**AOK: 1,2446** BKK: 1,2025 IKK: 1,2021 SVLFG: 1,2036 Knappschaft: 1,2011	1,1999
Niedersachsen	**04**	KCH, PAR, KB	1,0924	1,1298
		IP/FU	1,1898	1,1742
Rheinland-Pfalz	**06**	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,1310 KB: 0,9818	1,2421
		IP/FU	1,2187	1,2421
Bayerns	**11**	KCH, PAR, KB	**AOK: 1,1670** BKK: 1,1084 **IKK: 1,1721** Knappschaft: 1,1482 SVLFG: 1,1542	1,2059
		IP/FU	**AOK: 1,2830** BKK: 1,2325 **IKK: 1,3008** Knappschaft: 1,2773 SVLFG: 1,3076	1,2862
Nordrhein	**13**	KCH, PAR, KB	1,1456	1,1456
		IP/FU	1,2972	1,2972
Hessen	**20**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1486 BKK: 1,1488 IKK: 1,1487 SVLFG: 1,1507 Knappschaft: 1,1493	1,1483
		IP/FU	AOK: 1,2143 BKK: 1,2148 IKK: 1,2146 SVLFG: 1,2201 Knappschaft: 1,2191	1,2140
Berlin	**30**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1232 BKK: 1,1497 IKK: 1,1392 Knappschaft: 1,1349 SVLFG: 1,1444	1,1330
		IP/FU	AOK: 1,2310 BKK: 1,2498 IKK: 1,2444 Knappschaft: 1,2547 SVLFG: 1,2508	1,2382
Bremen	**31**	KCH, PAR, KB	1,0971	1,0961
		IP/FU	1,1635	1,1601
Hamburg	**32**	KCH, PAR, KB	1,1427	1,1829
		IP/FU	1,2057	1,1906

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2021 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	**35**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1282 BKK, IKK, SVLFG: 1,0671 Knappschaft: 1,0896	-
		IP/FU	AOK: 1,1858 BKK, IKK, SVLFG: 1,1433 Knappschaft: 1,1518	-
Schleswig-H.	**36**	KCH, PAR, KB	**1,1746**	-
		IP/FU	AOK, IKK: 1,2280 **BKK, SVLFG: 1,2591** **Knappschaft: 1,2280**	-
Westf.-Lippe	**37**	KCH, PAR, KB	1,1423	1,1423
		IP/FU	1,1960	1,1960
Mecklenburg/ Vorpommern	**52**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1401 BKK: 1,1047 IKK Nord: 1,1444 IKK WOP: 1,1124 Knappschaft: 1,0716 SVLFG: 1,1444	**1,1699**
		IP/FU	AOK: 1,1791 BKK: 1,1600 IKK Nord: 1,2291 IKK WOP: 1,1947 Knappschaft: 1,1346 SVLFG: 1,2508	**1,1699**
Sachsen-Anhalt	**54**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1372 BKK: 1,1293 IKK: 1,1089 Knappsch.: 1,1105 SVLFG: 1,1444	1,0927
		IP/FU	AOK: 1,2444 BKK: 1,2360 IKK: 1,2195 Knappsch.: 1,2165 SVLFG: 1,2508	1,1873
Thüringen	**55**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1715 BKK: 1,1561 IKK: 1,1533 Knappschaft: 1,1529 SVLFG: 1,1444	1,1289
		IP/FU	AOK: 1,3149 BKK: 1,2909 IKK: 1,2758 Knappschaft: 1,2807 SVLFG: 1,2508	1,2544
Sachsen	**56**	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1715 BKK: 1,1537 Knappsch.: 1,1426 IKK: 1,1537 SVLFG: 1,1444	**1,1308**
		IP/FU	AOK: 1,3149 BKK: 1,2903 IKK: 1,2486 Knappsch.: 1,2807 SVLFG: 1,2508	**1,2688**

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt.
Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2021 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 04/2021 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK-Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels-krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	**02**	KCH, PAR, KB	1,1359	1,1367	1,1359	1,1359	1,1359	1,1361
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,1999	1,1999	1,1999	1,1999	1,1999	1,2004
Niedersachsen	**04**	KCH, PAR, KB	1,1298	1,1298	1,1298	1,1298	1,1298	1,1369
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,1742	1,1742	1,1742	1,1742	1,1742	1,1742
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	**06**	KCH, PAR, KB	1,1310 KB: 0,9818	1,1310 KB: 0,9818	1,1310 KB: 0,9818	1,1310 KB: 0,9818	1,1310 KB: 0,9818	1,1310 KB: 0,9818
		IP/FU	1,2138	1,2138	1,2138	1,2138	1,2138	1,2138
Bayerns	**11**	KCH, PAR, KB	**1,1670**	**1,1670**	**1,1670**	**1,1670**	**1,1670**	**1,1670**
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	**1,2986**	**1,2986**	**1,2986**	**1,2986**	**1,2986**	**1,2986**
Nordrhein	**13**	KCH, PAR, KB	1,1456	1,1456	1,1456	1,1456	1,1456	1,1456
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,2972	1,2972	1,2972	1,2972	1,2972	1,2972
Hessen	**20**	KCH, PAR, KB	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483	1,1483
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140	1,2140
Berlin	**30**	KCH, PAR, KB	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382
Bremen	**31**	KCH, PAR, KB	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961	1,0961
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601	1,1601
Hamburg	**32**	KCH, PAR, KB	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427	1,1427
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906	1,1906
Saarland	**35**	KCH, PAR, KB	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925	1,0925
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518	1,1518
Schleswig-H.	**36**	KCH, PAR, KB	**1,1746**	**1,1746**	**1,1746**	**1,1746**	**1,1746**	**1,1746**
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	**1,2557**	**1,2557**	**1,2557**	**1,2557**	**1,2557**	**1,2557**
Westf.-Lippe	**37**	KCH, PAR, KB	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423	1,1423
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960	1,1960
Mecklenb./Vorp.	**52**	KCH, PAR, KB	1,0580	1,0580	1,0580	1,0580	1,0580	1,0601
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	1,1033	1,0991	1,0991	1,0991	1,0991	1,0883
Sachsen-Anhalt	**54**	KCH, PAR, KB	1,0927	1,0927	1,0927	1,0927	1,0927	1,0927
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	1,1873	1,1873	1,1873	1,1873	1,1873	1,1873
Thüringen	**55**	KCH, PAR, KB	1,1289	1,1377	1,1289	1,1289	1,1289	1,1310
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,2544	1,2621	1,2544	1,2544	1,2544	1,2578
Sachsen	**56**	KCH, PAR, KB	1,1265	1,1395	1,1265	1,1265	1,1265	1,1277
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,2631	1,2790	1,2631	1,2631	1,2631	1,2656

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

***1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.**

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

STATEMENT

Elektronische Patientenakte: Zwei neue Flyer für Zahnarztpraxen und Patienten

Berlin, 23. Februar 2021 – Seit 1. Januar 2021 sind Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten die **elektronische Patientenakte (ePA)** anzubieten. Mit der Anwendung, die derzeit noch in einer **Testphase** in ausgewählten Praxen erprobt wird, sollen wichtige Diagnose- und Behandlungsdaten im Gesundheitswesen interdisziplinär und sektorenübergreifend verfügbar gemacht werden. Dabei handelt es sich um eine für gesetzlich Versicherte freiwillige Anwendung. Ab 1. Juli 2021 müssen nach dem Willen des Gesetzgebers alle Zahnarzt- und Arztpraxen die ePA in der Versorgung unterstützen.

Um Zahnärzteschaft und Patienten über die wichtigsten Eigenschaften der ePA zu informieren, hat die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** jeweils einen kompakten **Infoflyer für Patienten** sowie für **Praxen** erstellt. Die beiden Publikationen stehen auf der Website der KZBV - neben weiteren Informationen zu dem Thema - unter https://www.kzbv.de/epa zum **kostenlosen Download** bereit. Die Flyer ***„Testphase der elektronischen Patientenakte (ePA)“*** und ***„Meine persönliche Patientenakte“*** beschreiben Funktionen und Möglichkeiten der ePA, die Verwendung in der Zahnarztpraxis und geben Antworten auf wichtige Fragen, etwa zum Thema Datenschutz in Verbindung mit der ePA.

Hat eine Patientin oder ein Patient eine ePA, so kann sie oder er mittels einer Smartphone-App oder ad-hoc am Kartenterminal der Zahnärztin oder dem Zahnarzt die Berechtigung erteilen, die Dokumente in der ePA einzusehen sowie geeignete Dokumente dort einzustellen. Die Dokumente stehen dann sowohl Patienten, als auch der von ihnen ausgewählten zahnärztlichen Praxis zur Verfügung. Dies erleichtert unter anderem den Austausch von Dokumenten zwischen Zahnärzten und Patienten. Für Praxen bietet sich außerdem ein zusätzliches Instrument zur Patientenanamnese und individuellen Behandlungsplanung.

Auch das zahnärztliche Bonusheft wird künftig in der ePA gespeichert und aktualisiert. Geplant ist auch ein elektronischer Zahnimplantatpass, der analog zum elektronischen Bonusheft mit einer Dokumentenstruktur in der ePA realisiert werden soll, sowie die Zahnärztliche Falldokumentation. Weitere Medizinische Informationsobjekte (MIO) sind für den Austausch zwischen Praxis und Pflegeeinrichtung im Rahmen von Kooperationsverträgen geplant.

Übrigens: Nicht alle Diagnose- oder Therapiedokumentationen sind für eine spätere zahnmedizinische Behandlung notwendig. Einträge in die ePA sind aber dann sinnvoll, wenn eine weiterbehandelnde Zahnärztin oder ein weiterbehandelnder Zahnarzt Informationen für das noch ausstehende Procedere einer Versorgung fallbasiert entnehmen kann.

Ansprechpartner:

Kai Fortelka
Pressesprecher
Leiter Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Behrenstraße 42
10117 Berlin

Tel.: 030/28 01 79-27
Fax: 030/28 01 79-21

www.kzbv.de
presse@kzbv.de

Welche Informationen können in der ePA gespeichert werden?

- Befunde
- Diagnosen
- Therapiemaßnahmen
- Behandlungsberichte
- Medikationsplan
- Arztbriefe
- Notfalldatensatz

Ab 2022 können weitere Dokumente und Untersuchungsergebnisse in der ePA abgelegt werden; beispielsweise Impfpass, Mutterpass, Untersuchungsheft für Kinder, Zahnbonusheft oder Laborergebnisse.

KZBV » Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Herausgeber:
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
K. d. ö. R.
Universitätsstr. 73, 50931 Köln
Telefon: 0221 4001-0
E-Mail: post@kzbv.de
www.kzbv.de

Gestaltung:
Edelman GmbH, Berlin

Bildnachweis:
Seventyfour – stock.adobe.com
portishead1 – istockphoto.com
BillionPhotos.com – stock.adobe.com

Wie sicher ist die ePA?

Der Schutz Ihrer persönlichen Gesundheitsdaten hat höchste Priorität. Dementsprechend hoch sind die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Sind alle Daten verschlüsselt?

Ja. Die Dokumentinhalte sind so verschlüsselt, dass niemand außer Ihnen und denen, die Sie dazu berechtigt haben, die Inhalte lesen kann.

Wer hat Zugriff auf die Daten in Ihrer ePA?

Sie allein bestimmen, wer auf Ihre Daten zugreifen darf. Sie können Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder medizinischem Fachpersonal im Krankenhaus dazu Berechtigungen erteilen. Diese können Sie jederzeit widerrufen. In der ePA wird protokolliert, wer wann auf welche Ihrer Daten zugegriffen hat.

Wer kann Ihre Daten sehen?

Ausschließlich die zugriffsberechtigten Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker, denen Sie eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben, können Ihre Daten sehen. Weder der Anbieter (Ihre Krankenkasse) noch der Betreiber (der IT-Dienstleister) haben Zugriff auf die Inhalte Ihrer ePA.

Wer bestimmt, was gespeichert und gelöscht wird?

Sie bestimmen, was gespeichert oder gelöscht wird. Sie können sämtliche Aktivitäten in der Akte, wie das Hochladen, Speichern, Herunterladen oder Löschen von Dokumenten selbstständig über Ihr Smartphone durchführen sowie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt, Ihre Zahnärztin bzw. Ihren Zahnarzt oder Ihre Apothekerin bzw. Ihren Apotheker berechtigen, Daten in die ePA einzustellen oder zu löschen.

Werden die Aktivitäten in der Akte protokolliert?

Ja. Sämtliche Aktivitäten in Ihrer ePA werden protokolliert und können von Ihnen ab der Aktivität drei Jahre lang eingesehen werden.

Wo stehen die Server?

Die Server stehen in Deutschland und unterliegen den europäischen Datenschutzbestimmungen.

Können Sie Ihre ePA löschen?

Ja. Sowohl einzelne Daten als auch die komplette ePA können Sie jederzeit löschen.

Wer überprüft denn, ob das eingehalten wird?

Die ePA wird auf Basis konkreter und nachprüfbarer Vorgaben umgesetzt. Diese Vorgaben wurden von der gematik GmbH im gesetzlichen Auftrag spezifiziert und in Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens abgestimmt. Bevor ein Anbieter eine Akte anbieten darf, muss ein umfangreicher Zertifizierungsprozess durchlaufen werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss der Begutachtung darf die Akte angeboten werden. Das ist kein einmaliger Vorgang, sondern er muss bei jeder sicherheitsrelevanten Veränderung wiederholt werden.

Meine elektronische Patienten-akte

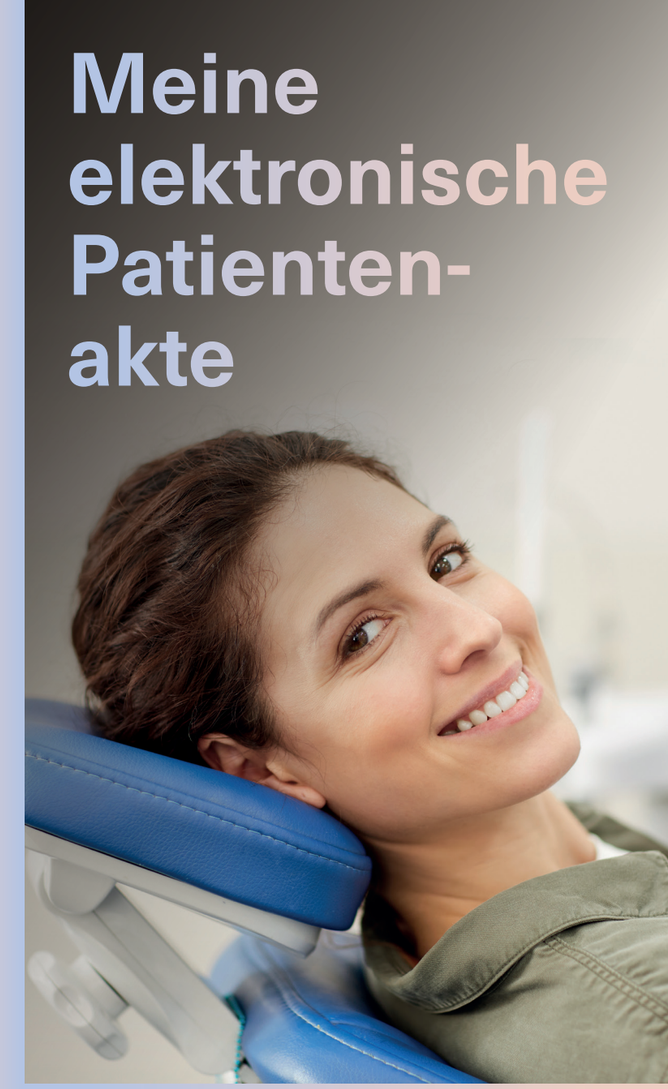

KZBV » Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

„Mit der ePA liegen meine Gesundheitsdaten endlich gebündelt und sicher an einem Ort – und in meiner Hand.“

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine eigene Akte für Sie als Patientin und Patient, die Sie selbst verwalten können. Sie schafft Transparenz in der Gesundheitsversorgung und ermöglicht perspektivisch den Austausch von Informationen, insbesondere zu Befunden, Diagnosen, Therapiemaßnahmen und Behandlungsberichten, zwischen Ihnen, Ihren Ärzten, Ihrem Zahnarzt sowie Apotheken und Krankenhäusern. Welche Dokumente in der Akte gespeichert werden, entscheiden allein Sie als Patient. So können Sie medizinische Dokumente Ihrer behandelnden Ärzten und Zahnärzten einfach und sicher empfangen und darüber entscheiden, wer welche Informationen einsehen darf.

Dank der ePA gehören per Post zugestellte Arztbriefe oder andere Gesundheitsdaten in Papierform der Vergangenheit an. Die Nutzung der ePA schafft Übersicht, ist unkompliziert und vor allem eins: sicher. Die ePA kann von gesetzlich Versicherten ab dem 1. Januar 2021 kostenlos bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 sind niedergelassene Ärzte und Zahnärzte zur Befüllung der Akte auf Ihren Wunsch hin verpflichtet. Die Nutzung ist für Sie freiwillig! Die ePA bietet Ihnen und allen an Ihrer Behandlung beteiligten Expertinnen und Experten die Möglichkeit, Ihre Gesundheitsversorgung aktiv mitzugestalten und im Sinne der gesundheitlichen Vorsorge im Blick zu behalten.

Welche Dokumente und Informationen in der ePA ein Zuhause finden

1. Das entscheiden Patientinnen und Patienten selbst

Die in der ePA gespeicherten Dokumente lassen sich zwei Kategorien zuordnen:

- Informationen, die von Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt oder Ihren Ärztinnen und Ärzten eingestellt wurden, wie zum Beispiel Laborberichte und Arztbriefe – und
- Dokumente, die Sie selbst in Ihre ePA eingestellt haben, wie zum Beispiel ein Schmerztagebuch.

Welche medizinischen Informationen überhaupt in der ePA gespeichert werden und wer darauf für welchen Zeitraum zugreifen darf, bestimmen ganz allein Sie.

2. Medizinische Beratung wird integrierter

Die in der ePA gespeicherten Informationen bieten eine wichtige Grundlage dafür, dass Ihre Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt, Ihre Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder medizinisches Fachpersonal im Krankenhaus einen besseren Überblick über Ihren Gesundheitszustand und Ihre Krankengeschichte erhalten: Hier finden medizinische Expertinnen und Experten Diagnosen, Arztbriefe etc. – sofern Sie diese Informationen in Ihrer ePA gespeichert und den Zugriff darauf ermöglicht haben.

3. Im Notfall alle wichtigen Informationen auf einen Blick

In der ePA und auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) kann auf Wunsch der Notfalldatensatz hinterlegt werden. Er enthält wichtige persönliche Informationen, wenn es darauf ankommt: Medizinische Daten (Angaben zu Allergien, Unverträglichkeiten oder regelmäßig eingenommenen Medikamente) sind im Notfall eine essenzielle Entscheidungshilfe für die behandelnden Spezialistinnen und Spezialisten. Sprechen Sie Ihre Hausärztin bzw. -arzt aktiv darauf an.

Fragen & Antworten

Was müssen Sie tun, um eine ePA zu erhalten?

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen Ihnen ab sofort und die privaten Krankenkassen voraussichtlich ab 2022 alle Informationen zur Verfügung, die Sie zur Beantragung und Nutzung einer ePA benötigen. Hierzu sind in der Regel zunächst ein Zugang für den Onlinebereich Ihrer Krankenkasse und eine App erforderlich, die Sie aus dem jeweiligen App Store herunterladen können. Für die Registrierung benötigen Sie Ihre Krankenversichertennummer, die elektronische Gesundheitskarte (eGK) und die PIN Ihrer eGK von Ihrer Krankenkasse sowie eine gültige E-Mail-Adresse.

Auch Versicherte, die kein Smartphone haben, können die ePA bei ihrer Krankenkasse beantragen. In diesem Fall wird die Akte beim nächsten Arztbesuch spätestens ab dem 1. Juli 2021 durch Ihre Freigabe aktiviert.

Welche Login-Verfahren gibt es und brauchen Sie eine neue Gesundheitskarte?

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten sich anzumelden: entweder mittels einer PIN und einer persönlichen NFC-fähigen eGK (NFC = NearFieldCommunication – Auslesen der Karte per Funk) oder mit einer Zwei-Faktor-Authentisierung mittels der alternativen Versichertenidentität (al.vi), für das keine eGK aber ein Smartphone benötigt wird.

Damit Sie Ihre eGK mit mobilen Geräten zur Anmeldung für die ePA komfortabel nutzen können, sollte diese NFC-fähig sein. Eine NFC-fähige Karte verfügt über einen Chip zur Nahfeldkommunikation – so wie er auch beim kontaktlosen Bezahlen mit der Kreditkarte zum Einsatz kommt. Hat Ihre eGK diese Funktion noch nicht, kann sie bei der Krankenkasse gegen eine neue, NFC-fähige Karte getauscht werden. Ob Ihre Karte bereits NFC-fähig ist, erkennen Sie am Aufdruck der CAN (eine 6-stellige Nummer, sog. Card Access Nummer) unterhalb des Schriftzuges „Gesundheitskarte“ auf der Kartenvorderseite und dem Symbol für die kontaktlose Verwendung. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

›››

Die elektronische Patientenakte kommt

Was ist die elektronische Patientenakte (ePA)?

Die elektronische Patientenakte ist eine elektronische Akte für Patientinnen und Patienten und bietet einen sicheren Speicher für deren Gesundheitsdaten. In der ePA können alle wichtigen Informationen rund um die eigene Gesundheit papierlos gebündelt werden.

Gesetzlich Krankenversicherte können darin selbst Informationen ablegen und Dokumente von ihren Zahnärztinnen und Zahnärzten ablegen lassen. Versicherte haben jederzeit Zugriff auf ihre Akte und können selbst bestimmen, welche Daten sie darin ablegen (lassen) möchten und welche Arztpraxis, welche Apotheke, welches Krankenhaus darauf zugreifen darf. Die Versicherten haben die Hoheit über ihre Daten und entscheiden eigenständig über die Freigabe der Inhalte. Die Nutzung der Akte ist freiwillig.

Alle gesetzlich Krankenversicherten haben mit Beginn des Jahres 2021 gegenüber ihrer Krankenkasse den Anspruch auf eine elektronische Patientenakte. Die privaten Kassen stellen ihren Versicherten die ePA voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung.

Wie kann ich mich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt auf die bundesweite Einführung der elektronischen Patientenakte vorbereiten?

Zu aktuellen Themen und Entwicklungen informiert Sie http://gematik.de/epa. Auch Ihr IT-Dienstleister steht Ihnen selbstverständlich zur Seite.

»»»

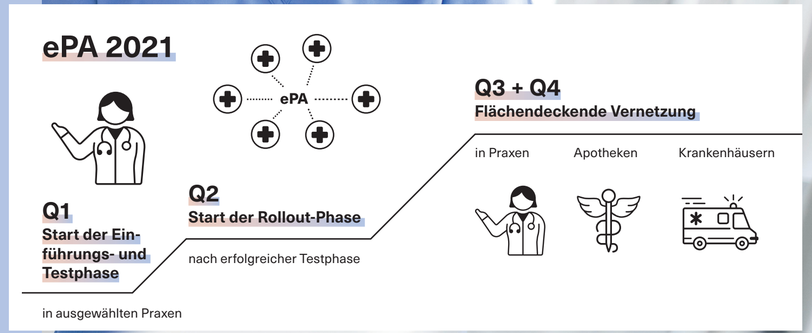

Was brauche ich an technischer Ausstattung, um eine elektronische Patientenakte sehen und befüllen zu können?

Um die elektronische Patientenakte befüllen zu können, benötigen Sie einen Zugang zur Telematikinfrastruktur, ermöglicht durch einen Praxisausweis, ein eHealth-Kartenterminal, einen ePA-Konnektor (Produkttypversion 4), einen VPN-Zugangsdienstanbieter sowie dann Ihren elektronischen Heilberufsausweis (HBA), wenn Sie bestimmte Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschreiben müssen. Darüber hinaus ist ein Update des Praxisverwaltungssystems erforderlich.

Ab wann kann ich in vollem Umfang mit der Nutzung der elektronischen Patientenakte starten? Wer informiert mich darüber?

Sie können in Ihrer Praxis die elektronische Patientenakte vollumfänglich nutzen, sobald Ihre Praxis vor Ort mit den genannten technischen Mitteln ausgestattet ist. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 gilt die Verpflichtung für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, über für die ePA erforderliche Komponenten und Dienste zu verfügen. Über den Status in Ihrer Praxis informiert Sie Ihr IT-Dienstleister.

Wie und wann erfahre ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt, wann ich mit meiner Praxis die elektronische Patientenakte nutzen kann?

Damit Sie die ePA in Ihrer Praxis bedienen können, müssen Sie an die Telematikinfrastruktur angebunden sein, außerdem müssen Ihr Konnektor und Ihr Praxisverwaltungssystem aktualisiert werden. Sprechen Sie Ihren IT-Dienstleister darauf an, wie der aktuelle Status in Ihrer Praxis ist.

Fragen und Antworten zur Testphase

Ab dem 1. Januar 2021 startet die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit einer Testphase. Die ePA ist ein zentrales Instrument im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens und wird die Gesundheitsversorgung in Deutschland verändern.

Die Ziele der ePA sind eine umfassende Vernetzung und ein optimaler Informationsaustausch zwischen den Akteuren. Viele bisher analog oder in Papierform ablaufende Arbeitsschritte können durch die ePA digitalisiert und damit vereinfacht werden. Diagnosen und Medikation liegen transparent vor. Davon profitieren Patienten ebenso wie Zahnärztinnen und Zahnärzte und anderes medizinisches Fachpersonal.

Bei der ePA handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis versichertengeführte Akte, die im Arzt-Patienten-Gespräch genutzt werden kann. Damit Sie als Zahnärztin und Zahnarzt von Anfang an Ihren Patientinnen und Patienten zur Seite stehen können, finden Sie hier die Antworten auf wichtige Fragen.

In der Testphase wird die ePA zunächst in ausgewählten Arztpraxen und Krankenhäusern in den Regionen Westfalen-Lippe und Berlin eingeführt.

Dafür werden diese mit den entsprechenden technischen Komponenten ausgestattet und die gesetzlichen Krankenkassen nehmen ihre ePA-Aktensysteme in Betrieb. Während der Testphase können Versicherte in den Testregionen zusammen mit den teilnehmenden Arztpraxen und Krankenhäusern die ePA nutzen.

Die Testphase dient der Überprüfung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der ePA vor einer bundesweiten Nutzbarkeit in allen Arztpraxen und Krankenhäusern. Erfahren Sie als Zahnärztin und Zahnarzt mit diesem Fragen-und-Antworten-Katalog, was dies konkret für Sie bedeutet, während der Testphase und darüber hinaus.

Fragen und Antworten zur Einführung der ePA für Zahnärztinnen, Zahnärzte und medizinische Einrichtungen

1. Welchen Nutzen stiftet die elektronische Patientenakte mir als Zahnärztin bzw. Zahnarzt?

Die Kommunikation im Gesundheitswesen zwischen Patientinnen und Patienten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Krankenkassen ist oft noch analog und arbeitet mit Papier, Fax und Brief. Wechseln Patienten zum Beispiel die Zahnarztpraxis oder besuchen eine Fachärztin bzw. einen Facharzt, müssen Untersuchungen eventuell wiederholt werden. Schlimmstenfalls fehlen auch wichtige Informationen, beispielsweise über Allergien oder Vorerkrankungen. In der elektronischen Patientenakte können all diese Informationen digital gebündelt werden. Dazu kommen auch persönliche Gesundheitsdokumente der Patientinnen und Patienten, die bisher verteilt in Papierform an mehreren Orten vorlagen. In der ePA kann dies alles zusammengeführt werden – ohne dass unberechtigte Dritte darauf zugreifen können.

Das hat viele Vorteile: Doppeluntersuchungen entfallen, die Diagnosestellung kann durch bessere Informationen unterstützt werden und die Patientin bzw. der Patient selbst hat den eigenen Gesundheitsstand im Blick. Auch Risiken können besser erkannt werden. Gibt es Unverträglichkeiten? Wie waren die letzten Blutwerte? Nimmt die Patientin bzw. der Patient wichtige Medikamente ein und wie ist deren Dosierung? In der elektronischen Patientenakte können solche Informationen direkt ersichtlich sein. Die Funktionen der ePA werden dabei stetig erweitert, sodass in Zukunft beispielsweise auch der Impfaus-

»»»

weis, elektronische Rezepte oder der für die Patientinnen und Patienten bestimmte Teil einer elektronischen Krankschreibung in ihr gespeichert werden können.

2. Bin ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt verpflichtet, eine elektronische Patientenakte zu befüllen, wenn meine Patientin oder mein Patient das wünscht?

Damit die elektronische Patientenakte auf einem aktuellen Stand bleibt, ist es wichtig, dass Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt die Daten in der ePA bei Änderungen des Gesundheitsstands oder des Behandlungsverlaufs aktualisieren.

Dementsprechend müssen Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt die Daten auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten hin aktualisieren. Bei Änderungen des Notfalldatensatzes oder des elektronischen Medikationsplans, die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden, ist darauf zu achten, dass auch diese Dokumente in der ePA aktualisiert werden.

»»»

KZBV » Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Herausgeber:
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
K. d. ö. R.
Universitätsstr. 73, 50931 Köln
Telefon: 0221 4001-0
E-Mail: post@kzbv.de
www.kzbv.de

Gestaltung:
Edelman GmbH, Berlin

Bildnachweis:
Aleksandar Georgiev – istockphoto.com
Halfpoint – stock.adobe.com
portishead1 – istockphoto.com

3. Welche Angaben, Daten und Dokumente finde ich in der ePA, welche nicht?

Es gibt viele medizinisch relevanten Inhalte, mit denen die elektronische Patientenakte befüllt werden kann. Beispiele sind ein elektronischer Medikationsplan, ein Notfalldatensatz oder Arztbriefe. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie andere an der Behandlung beteiligte Berufsgruppen (z. B. in einer Apotheke oder einem Krankenhaus) können in der ePA alle Dokumente speichern, die für die Behandlung relevant sind, sofern die Patientin oder der Patient dies wünscht.

4. Ersetzt die elektronische Patientenakte meine Dokumentenverwaltung in der Zahnarztpraxis? Kann ich Dokumente in der ePA löschen?

Die Primärdokumentation für Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt ist und bleibt Ihre Dokumentation in Ihrem Praxisverwaltungssystem. Die ePA ist eine Sekundärdokumentation, mit der Sie medizinisch relevante Dokumente finden können, die in anderen medizinischen Einrichtungen erstellt wurden. Wenn Sie die Informationen aus einem Dokument in der ePA in Ihre Anamnese einfließen lassen, können Sie sich dieses Dokument herunterladen und als Kopie lokal speichern. Umgekehrt können Sie medizinisch relevante Dokumente als Kopie in die elektronische Patientenakte hochladen. Zudem entscheidet die Patientin bzw. der Patient, welche Dokumente in ihre ePA aufgenommen werden und welche nicht. Wird ein Dokument in der ePA gelöscht, dann wird es nur dort gelöscht, und Ihr lokales Original oder Ihre lokale Kopie bleiben erhalten.

Im Übrigen können Sie nach Rücksprache mit Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten ein Dokument aus der ePA löschen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Dokument nicht mehr aktuell ist und durch eine aktuellere Version ersetzt werden soll.

5. Gibt es eine Vergütung für die Beteiligung an der ePA?

Für die Übermittlung von medizinischen Daten aus der konkreten aktuellen Behandlung in die elektronische Patientenakte erhalten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sowie Krankenhäuser ab dem 1. Januar 2021 über einen Zeitraum von zwölf Monaten eine einmalige Vergütung je Erstbefüllung in Höhe von 10,00 Euro pro Versicherter bzw. Versichertem, gemäß § 346 SGB V. Über die Änderungen im BEMA bzw. der GOZ informiert Sie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Ihres Landes.

6. Meine Patientinnen und Patienten haben kein Smartphone bzw. nutzen keine App, bin ich in diesem Fall verpflichtet, ihre Patientenakte stellvertretend zu verwalten?

Auch Versicherte ohne Smartphone können eine ePA nutzen und sollten sich dafür an ihre Krankenkasse wenden. Patientinnen und Patienten können Sie als Zahnärztin bzw. Zahnarzt direkt in Ihrer Praxis berechtigen, ihre ePA zu lesen und zu befüllen. Notwendig hierfür sind die elektronische Gesundheitskarte und eine persönliche PIN von der Krankenkasse. Danach können Sie das gewünschte Dokument hochladen, wodurch in einer anderen Praxis auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten ebenfalls auf diese Dokumente zugegriffen werden kann.

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen die ePA nur mit Daten aus dem konkreten aktuellen Behandlungskontext befüllen.

7. Gibt es die ePA auch für Kinder?

Ja, jede/r gesetzlich Versicherte hat einen Anspruch auf eine elektronische Patientenakte. Bis zum 16. Lebensjahr eines Kindes wird die ePA von einer sorgenberechtigten Vertreterin bzw. einem sorgeberechtigten Vertreter verwaltet.

8. Wo, wie und durch wen wird mein Praxisteam bzw. werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meiner medizinischen Einrichtung für den Umgang mit der ePA geschult?

Für Schulungen zum Umgang mit den ePA-Funktionen in Ihrem Praxisverwaltungssystem wenden Sie sich bitte an den Hersteller. Dieser sollte Ihnen und Ihrem Personal entsprechende Informationsangebote zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Sie sich zur elektronischen Patientenakte und zu anderen Themen rund um die Digitalisierung Ihrer Praxis und Ihres Praxisalltags durch CME-Kurse fortbilden.

9. Wo bekomme ich technische Hilfe, wenn etwas nicht funktioniert?

Ihre erste Anlaufstelle zu technischen Problemen mit der elektronischen Patientenakte ist Ihr IT-Dienstleister.

10. Wo finde ich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt Informationen zum Thema?

Informationen zur ePA erhalten Sie bei Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie auf den Informationsseiten der gematik unter https://gematik.de/epa/gesundheitsfachpersonal.

11. Wo finden meine Patientinnen und Patienten Informationen zur ePA?

Informationen zur ePA erhalten Patientinnen und Patienten bei ihrer Krankenkasse sowie auf den Informationsseiten der gematik unter http://gematik.de/epa/patienten.

12. Wie erhält mein Patient seine ePA?

Jeder Versicherte erhält automatisch von seiner gesetzlichen Krankenkasse Informationen zur Einrichtung der ePA. Die Krankenkasse legt nur auf Wunsch des Versicherten eine ePA an. Zusätzlich bieten Krankenkassen ihren Versicherte eine ePA-App zum Download an, über die Versicherte ihre ePA mit einem Smartphone oder Tablet eigenständig nutzen können.

13. Wie informiere ich meine Patientin bzw. meinen Patienten über die Einführung der ePA?

Für detaillierte Fragen können Sie Ihre Patientin bzw. Ihren Patienten an ihre bzw. seine jeweilige Krankenkasse verweisen.

14. Wer ist für mich als Zahnärztin bzw. Zahnarzt Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei Fragen zur elektronischen Patientenakte?

Ihr erster Ansprechpartner zu Fragen rund um die elektronische Patientenakte ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Ihres Landes.

Testphase der elektronischen Patientenakte (ePA)

Was Zahnärztinnen und Zahnärzte ab 2021 wissen müssen

KZBV » Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Sonderinformation

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

Telematikinfrastruktur und IT-Sicherheitsrichtlinie

THEMEN

1. ePA (elektronische Patientenakte)
2. KIM (Kommunikation im Medizinwesen) und eAU
3. eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)
4. NFDM; eMP (Notfalldatenmanagement / elektronischer Medikationsplan)
5. eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)
6. eRezept (elektronisches Rezept)
7. IT·Sicherheitsrichtline

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0
Fax: 0331 2977-318
info@kzvlb.de
www.kzvlb.de

KZV Land Brandenburg

Sehr geehrte Frau Kollegin,

sehr geehrter Herr Kollege!

Im Folgenden werden wichtige Neuerungen rund um die Themen Telematikinfrastruktur und IT-Sicherheit gegeben. Das Bundesgesundheitsministerium wird auch in diesem Jahr die Telematikinfrastruktur als Grundlage für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen weiterentwickeln und vorantreiben. Die geplanten IT-Projekte haben direkte Auswirkungen auf die Praxis-IT und erfordern zum Teil Anpassungen und Änderungen von Arbeitsabläufen. Die notwendigen Anpassungen und die damit verbundenen Kosten für das PVS-System wurden in die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (GFinV) aufgenommen. Für allgemeine Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI) und den (medizinischen) Anwendungen der TI hat die KZBV speziell auf Zahnarztpraxen gerichtete Leitfäden zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.
https://www.kzbv.de/ti-das-gesundheitsnetz.1163.de.html

1. ePA (elektronische Patientenakte)

Gesetzliche Versicherte haben ab dem 1. Januar 2021 ein Anrecht auf die Nutzung einer ePA. Die ePA ist eine freiwillige Anwendung für gesetzlich Krankenversicherte, auf die seit dem 1. Januar 2021 ein gesetzlicher Anspruch gegenüber der jeweiligen Krankenkasse besteht. Für privat Krankenversicherte wird die ePA voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung stehen.

Die ePA wird den Mitgliedern von den Krankenkassen als App kostenlos bereitgestellt und kann auf mobilen Endgeräten, zum Beispiel Smartphone oder Tablet, installiert werden. Die elektronische Patientenakte ist zunächst in einer Testphase gestartet. Im Sommer sollen bundesweit alle gesetzlich Versicherten die ePA nutzen können.

Ziel der ePA ist eine umfassende Vernetzung des Gesundheitswesens zwischen Zahnärzten, Ärzten, Apotheken und Patienten. Bisher analog oder in Papierform ablaufende Arbeitsschritte können durch die ePA digitalisiert und damit vereinfacht werden. Weitere Vorteile: medizinische Informationen liegen transparent vor und erleichtern die Anamnese.

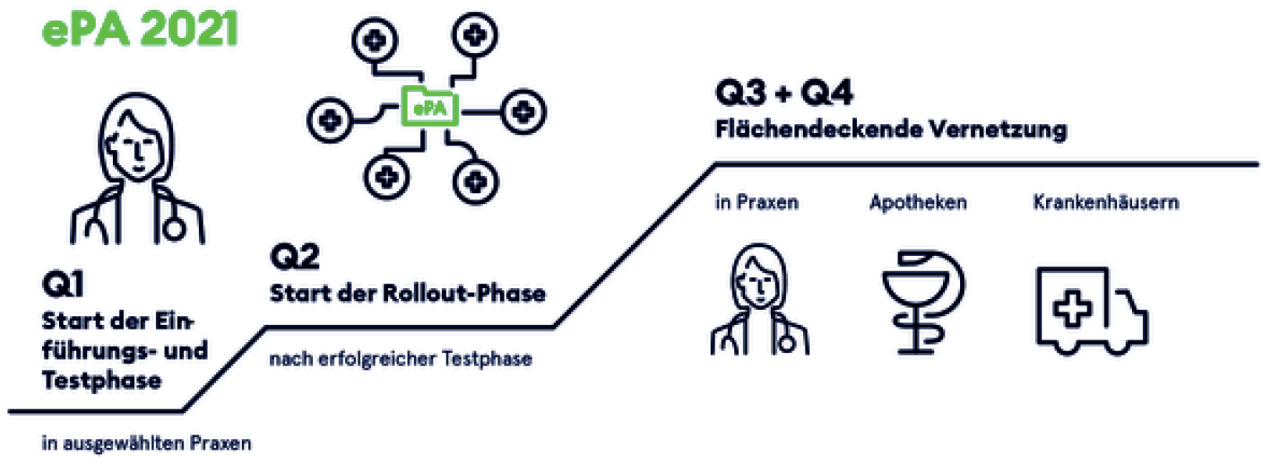

Einführungsphase der elektronischen Patientenakte Quelle:Gematik

Patienten können jederzeit online auf ihre Daten zugreifen. Zunächst kann die ePA mit Befunden, Diagnosen und Arztbriefen befüllt werden. Viele Befunde werden zunächst aus PDF-Dateien bestehen, also eingescannte Berichte anderer Fachärzte. Zusätzlich werden die Dateiformate DOCX, JPG, TIFF, TXT, RTF, XLSX und HL7 XML unterstützt. In der ersten Ausbaustufe ist die ePA in zwei Kategorien untergliedert: „Medizinische Dokumente“, die von Leistungserbringern in die ePA eingestellt werden und „vom Versicherten eingestellte Dokumente“.

Der Gesetzgeber gibt mit § 341 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vor, dass an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarztpraxen gegenüber ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) bis zum 30. Juni 2021 nachzuweisen haben, dass sie über die für den Zugriff auf die ePA erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen. Sollten Zahnarztpraxen dieser gesetzlichen Forderung nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis der Nachweis gegenüber der zuständigen KZV erbracht ist.

Digitales Bonusheft ab 2022

Ab dem Jahr 2022 lassen sich auch der Impfausweis, der Mutterpass und Informationen zu Kinderuntersuchungen auf der ePA speichern. Das zahnärztliche Bonusheft kann ab 2022 ebenfalls in der ePA genutzt werden. Dazu haben Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Bundesvereinigung im Juli 2020 das „Zahnbonusheft“ als sogenanntes Medizinisches Informationsobjekt (MIO) abgestimmt. Dieses standardisierte Datenformat ermöglicht einen Datenaustausch zwischen ePA und Praxisverwaltungssystem.

Behandlungsrelevante Dokumente sektorübergreifend verfügbar

Die ePA in der jetzigen Version 1.1 ermöglicht erstmalig sektorübergreifende Verfügbarmachung behandlungsrelevanter Dokumente. Die weiteren Entwicklungsstufen ePA 2.0 ab 01.01.2022 und ePA 3.0 ab 01.01.2023 sind in Planung und werden u.a. weitere Nutzerkreise (Pflege, Hebammen…) einbinden und ein verfeinertes Berechtigungsmanagement bieten.

Checkliste für die Praxis zur Unterstützung der ePA:

- ePA-Konnektor – Notwendig hierfür ist ein Konnektorupdate, welches im 2. Quartal voraussichtlich zur Verfügung steht. Prüfen Sie mit Ihrem IT-Dienstleister, ab wann Ihr Konnektor mittels Update (Produkttypversion 4) um die ePA-Funktionalität aktualisiert werden kann.
- Kartenterminal – mindestens ein stationäres eHealth-Kartenterminal
- Elektronischer Praxisausweis (SMC-B) – zur Registrierung und Authentisierung als Zahnarztpraxis gegenüber der TI
- elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) – Die Nutzung der medizinischen Anwendungen über die TI setzt aus rechtlichen Gründen das Vorliegen eines eHBA voraus. Andernfalls darf der elektronische Praxisausweis (SMC-B) nicht zum Auslesen oder Aktualisieren der ePA genutzt werden.
- Internetanschluss
- VPN-Zugangsdienst – für den Aufbau der Verbindung zur TI
- Praxisverwaltungssystem (PVS) – Prüfen Sie mit dem Hersteller Ihres PVS, ob Ihre Software bereits ePA-kompatibel ist oder wann dies ggf. möglich ist.

2. KIM (Kommunikation im Medizinwesen) und eAU

Die TI-Anwendung Kommunikation im Medizinwesen (KIM) ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärztinnen und Zahnärzte u.a. untereinander oder mit der KZV Daten austauschen können. Dabei werden die Daten vom Absender zum Empfänger „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt.

Für Zahnarztpraxen von elementarer Bedeutung wird KIM mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) sein. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die eAU, die in Zukunft die herkömmliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ablöst, ab dem 01.10.2021 von jeder Zahnarztpraxis verpflichtend zu unterstützen ist. Im ersten Schritt wird die eAU über den KIM-Dienst an die Krankenkasse digital versendet.

3. eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)

Für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ist ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) notwendig. Der Zugriff auf Notfalldaten, die ePA oder den Medikationsplan darf nur dann erfolgen, wenn mindestens ein Zahnarzt der Praxis über einen eHBA verfügt. Das Versenden und Signieren der eAU ist nur mit einem gültigen eHBA möglich.

4. NFDM; eMP (Notfalldatenmanagement / elektronischer Medikationsplan)

Das Notfalldatenmanagement (NFDM) ermöglicht Zahnärztinnen und Zahnärzte in einem medizinischen Notfall wichtige notfallrelevante Informationen direkt von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abrufen zu können. Das können zum Beispiel Informationen zu Diagnosen oder Medikationen sein. Mit dem Update auf den E-Health-Konnektor und der Anpassung des Praxisverwaltungssystems, wie von einigen Herstellern bereits angeboten, sind die grundlegenden technischen Voraussetzungen geschaffen.

Der elektronische Medikationsplan (eMP) ist die digitale Weiterentwicklung des bereits im Oktober 2016 eingeführten bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP). Der BMP, der für die Versicherten bisher nur auf Papier verfügbar ist, wird als elektronischer Medikationsplan – in der stets aktuellen Version – auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert. Neu ist, dass nun sowohl Haus- als auch Fachärzte den Plan aktualisieren müssen. So dient der Plan der Information aller am Medikationsprozess Beteiligten.

5. eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Die Telematikinfrastruktur (TI) soll die bisher papiergestützten Prozesse in digitale Anwendungen überführen. Dazu gehört die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU). Aufgrund der Vielzahl der Adressaten der AU ist die elektronische Umsetzung in mehreren Schritten geplant. Zunächst ist unter eAU die digitale Information der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten zu verstehen.

Die elektronische Übermittlung erfolgt direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) heraus mit Hilfe eines KIM-Dienstes. Papier- und Blankoformular werden durch einfache Ausdrucke für Versicherte und Arbeitgeber ersetzt. Diese erstellt der Arzt mithilfe des

PVS und gibt sie dem Patienten unterschrieben mit. Die Aufgabe, den Ausdruck an den Arbeitgeber zu senden, bleibt zunächst bei den Versicherten.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hatte Vertragszahnärztinnen und -ärzte verpflichtet, die Daten der AU ab dem 1. Januar 2021 elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Die dafür notwendige Technik ist jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend für alle Praxen und Krankenkassen verfügbar. Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist auf den 01.10.2021 verschoben. Neben einem KIM-E-Maildienst ist der eHBA für die elektronische Signatur erforderlich.

Zeitgleich mit der geplanten Einführung der eAU zum 01.10.2021 wird die Kodierung der AU-begründenden Diagnose nach der aktuell gültigen International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems – German Modifikation (ICD-10 GM) auch für Vertragszahnärzte verpflichtend.

Um die Umstellung für die Zahnärzteschaft zu erleichtern, hat die KZBV einen Auszug aus dem Gesamtkatalog für die in der zahnärztlichen Praxis relevanten Kodes erarbeitet, der Ihnen zusammen mit weiteren Arbeitshilfen zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

6. eRezept (elektronisches Rezept)

Mit der Einführung des elektronischen Rezeptes wird das bisherige Verfahren mit dem gedruckten Formular ab Mitte 2021 umgestellt. In einer Einführungsphase beginnend ab 01.07.2021 können dann Patienten Rezepte direkt digital bereitgestellt werden. Ab 01.01.2022 ist die Nutzung des E-Rezepts bundesweit für gesetzlich Versicherte und apothekenpflichtige Arzneimittel verpflichtend.

Das eRezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital z.B. per Smartphone oder per Ausdruck erfolgen. Das eRezept kann bei jeder Apotheke eingelöst werden. Mit der eRezept-App der gematik erhalten Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu den Rezeptdaten.

Zusammenfassung der wichtigen Fristen in der Telematikinfrastruktur:

- 30.06.2021 Nachweis der Praxis, dass die Updates für die ePA eingespielt wurden
- 01.10.2021 Start eAU
- 01.01.2022 eRezept-Pflicht

7. IT·Sicherheitsrichtline

Die vom Gesetzgeber geforderte IT-Sicherheitsrichtlinie sollte bereits zum 1. Juli 2020 eingeführt werden. Die schwer lesbare Richtlinie wurde dann komplett seitens der KZBV in Zusammenarbeit mit den KZVen überarbeitet. Das Ergebnis ist eine Fassung die praxistauglich und übersichtlich die wichtigsten Aspekte der IT-Sicherheit darstellt. Die notwendige Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik ist erfolgt und die VV der KZBV hat die Richtlinie verabschiedet.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie trat am 01.02.2021 in Kraft.

Die Sicherheitsrichtlinie definiert den Geltungsbereich und differenziert die Maßnahmen nach drei Praxisgrößen:

- Praxen mit bis zu 5 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit 6 – 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit über 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen

In den Anlagen der IT-Sicherheitsrichtlinie sind die Anforderungen mit Erläuterungen und Angaben zum Geltungszeitpunkt, ab dem die Maßnahmen umgesetzt sein sollen, tabellarisch nach den EDV-Schwerpunktthemen aufgeführt.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie kann ab sofort unter *www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie* auf der Website der KZBV kostenfrei abgerufen werden. Zusätzlich steht ein FAQ-Katalog für die wichtigsten Fragen zur Verfügung.

Hintergrund: Die IT-Sicherheitsrichtlinie

Der Gesetzgeber hatte die KZBV und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen. Die Richtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) erstellt und muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich aktualisiert werden. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es, mittels klarer Vorgaben Praxen dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten künftig noch besser zu schützen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

Der Vorstand

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

Der Inhalt dieser Sonderinformation wurde von der KZV Nordrhein erstellt. Wir danken herzlich für die Übernahmeerlaubnis.